

Bundesnotbremse §28b IfSG	Corona Verordnung der Landesregierung			
Inzidenz über 165	Inzidenz über 100	Inzidenz weniger als 100		
Kein Präsenzunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in allen Fächern mit bis zu 5 Personen in Präsenz möglich. • In Tanz und Ballett ist Einzelunterricht, in Gruppen zu zweit und mit weiteren Angehörigen eines Haushalts gestattet. • Unterricht für Blasinstrumente und Gesang ist nur im Fernunterricht möglich 	Inzidenz unter 100 an 5 Tagen, dann tritt am übernächsten Tag die Öffnungsstufe 1 in Kraft	Ist die Inzidenz in den darauffolgenden 14 Tagen konstant unter 100 und außerdem eine „sinkende Tendenz“ festzustellen, dann folgt die Öffnungsstufe 2	Befindet der Landkreis sich in Öffnungsstufe 2 und die 7 Tage Inzidenz bleibt unter 100 und sinkt weiter, dann tritt nach 14 Tagen die Öffnungsstufe 3 in Kraft.
		<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in allen Fächern mit bis zu 10 Personen in Präsenz erlaubt • Unterricht in Ballett und Tanz mit bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten in Präsenz erlaubt. • Unterricht in Blechblasinstrumente und Gesang nur im Fernunterricht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht ist in allen Unterrichtsfächern (d. h. auch in Blasinstrumenten und Gesang) mit bis zu 20 Personen gestattet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weiteren Lockerungen für Musikschulen
		Für den in der Öffnungsstufe 1 erlaubten Unterricht mit Gruppen von 6- 10 Personen besteht landesseitig eine Pflicht der Teilnehmenden	Für den in der Öffnungsstufe 2 erlaubten Unterricht mit Gruppen von 6-20 Personen besteht landesseitig eine Pflicht der Teilnehmenden	Für den in der Öffnungsstufe 3 erlaubten Unterricht mit Gruppen von 6-20 Personen besteht landesseitig eine Pflicht der Teilnehmenden

Inzidenz über 165	Inzidenz über 100	Inzidenz weniger als 100		
	<p>Für den bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 100 – 165 gestatteten Musikschulunterricht besteht landesseitig keine Pflicht der Teilnehmenden (Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Test oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweis.</p>	<p>(Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises. Der negative Corona-Test, die Impfung oder die Genesung ist durch den/die Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend § 5, Abs. 1 i. V. m. § 28b, Abs. 3, Satz 1 IfSG darf der Test nicht älter als 60 Stunden sein. Für den Einzelunterricht in allen Fächern sowie den Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen besteht eine solche Nachweispflicht nicht.</p>	<p>Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises. Der negative Corona-Test, die Impfung oder die Genesung ist durch den/die Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend § 5, Abs. 1 i. V. m. § 28b, Abs. 3, Satz 1 IfSG darf der Test nicht älter als 60 Stunden sein. Für den Einzelunterricht in allen Fächern sowie den Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen besteht eine solche Nachweispflicht nicht</p>	<p>Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises. Der negative Corona-Test, die Impfung oder die Genesung ist durch den/die Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend § 5, Abs. 1 i. V. m. § 28b, Abs. 3, Satz 1 IfSG darf der Test nicht älter als 60 Stunden sein. Für den Einzelunterricht in allen Fächern sowie den Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen besteht eine solche Nachweispflicht nicht.</p>